

Referat von Botschafter Jacobi
vor der Aussenwirtschaftskommission des Nationalrates
vom 6./7. September 1976 in Samnaun
betreffend
Botschaft über die Gewährung eines Mischkredites an Tunesien

Mit der vorliegenden Botschaft ersuchen wir Sie um die Genehmigung eines Abkommens über die Gewährung eines Mischkredites an Tunesien. Es ist dies die achte und voraussichtlich vorletzte Botschaft über die Verwendung des Rahmenkredites für Finanzhilfe an Entwicklungsländer von 1971. Von den damals gesprochenen 400 Millionen verbleiben noch 9,5 Millionen. ~~Es ist~~ Dies ^{ist} auch der zweite Mischkredit oder Transferkredit, wie er ebenfalls genannt wird, der unter diesen Rahmenkredit fällt. Der erste von 24,75 Mio Franken ging 1973 an Indien.

Ein Mischkredit dient, wie Sie wissen, der Finanzierung des Ankaufs von schweizerischen Investitionsgütern durch das Empfängerland. Diese Kreditform trägt den wirtschaftlichen Besonderheiten der Schweiz besonders gut Rechnung, in-dem sie ein Zusammenwirken in der Entwicklungsfinanzierung von Bund und privaten Banken ermöglicht. Gerade im Falle der Mischkredite zeigt sich, dass die von gewissen Kreisen angeprangerte Verbindung zwischen Geschäft und Entwicklungshilfe nichts Anrühiges hat, sondern den wohlverstandenen Interessen beider Seiten entspricht.

Tunesien hat für seine aufstrebende Industrie einen hohen Einfuhrbedarf an Investitionsgütern. Ein besonderes Anliegen bei den Neuinvestitionen besteht in der Schaffung neuer Arbeitsplätze im industriellen Sektor. Tunesiens Möglichkeiten zur Finanzierung solcher Importe

- 2 -

sind beschränkt; zudem bestehen traditionelle finanzielle *und mit-*
schaffende Bindungen zu Frankreich, was ~~zu~~ einer gewissen einseitigen
 Ausrichtung der Importe auf die französische Wirtschaft zur
 Folge hat. Um die bestehende Finanzierungslücke wenigstens teil-
 weise zu füllen und um ihre Bezugsquellen zu diversifizieren,
 bemüht sich Tunesien um neue Finanzierungsmöglichkeiten. Der
 Mischkredit erfüllt somit eine wichtige Aufgabe für die Ent-
 wicklung ^{dieses Landes} Tunesiens. Dass diese gebundene Form der Hilfe, die
 unseren Unternehmen interessante Geschäftsmöglichkeiten eröffnet,
 gerade in den gegenwärtigen wirtschaftlich schwierigen Zeiten
 auch für unser Land positive Wirkungen zeitigt, ändert nichts
 an ihrer Bedeutung und Dringlichkeit für Tunesien.

Gestützt auf diese Ueberlegungen hat der Bundesrat das Abkommen
 mit Tunesien abgeschlossen. Es sieht einen Kredit von insgesamt
 40 Millionen Franken vor, wovon 10 Millionen Franken durch den
 Bund und 30 Millionen Franken durch ein schweizerisches Banken-
 konsortium aufzubringen sind. Mit diesem Betrag kann bei einer
 zehnpromzentigen Anzahlung ein Liefervolumen von 44,44 Millionen
 Franken finanziert werden.

Die ersten Bemühungen Tunesiens, einen Finanzhilfekredit von der
 Schweiz zu erhalten, gehen auf das Jahr 1969 zurück. Tunesien
 stellte wegen seinem geringen Pro-Kopf-Einkommen und seiner
 politischen Stabilität einen geeigneten Partner für das im Aufbau
 begriffene Finanzhilfeprogramm dar. Für unsere technische Zu-
 sammenarbeit bildete Tunesien damals ein Schwerpunktland. 1972,
 im Anschluss an eine Ueberschwemmungskatastrophe, stellten wir
 diesem Land ein langfristiges reines Bundesdarlehen in der Grös-
 senordnung von 10 Millionen Franken in Aussicht. Die in der Folge
 geführten Gespräche zur Verwirklichung dieser Kreditzusage führ-
 ten jedoch zu keiner Einigung, weil die von Tunesien vorge-
 legten Projekte nicht unseren Bedingungen für einen Finanzhilfe-
 kredit entsprachen. Nach der im Herbst 1973 ausgebrochenen Erdöl-
 krise erwies sich dann eine gewisse Verzögerung und Neukonzeption

der Kreditgewährung an das zwar der OPEC nicht angehörende arabisches Tunesien als erwünscht. Seither bemühten sich die tunesischen Behörden wiederholt um die Erlangung des in Aussicht gestellten Kredites. Sie erklärten sich dann mit unserem Vorschlag einverstanden, anstelle eines reinen Bundeskredites zu weichen Bedingungen einen Mischkredit zu akzeptieren, der, wie bereits erwähnt, den neuen wirtschaftlichen ~~und politischen~~ Gegebenheiten besser entsprach. Unser ~~Interesse~~ an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu diesem arabischen Land sowie an einem Fortschritt in den Verhandlungen über eine Revision des geltenden Handelsabkommens sprachen ebenfalls für eine baldige Abwicklung der vor Jahren zugesagten Kreditoperation.

Das Ihnen zur Genehmigung vorgelegte Abkommen stimmt inhaltlich weitgehend mit den letzten zwischen der Schweiz und Pakistan (1970) beziehungsweise Indien (1973) abgeschlossenen Transferkreditabkommen überein. Auf zwei Besonderheiten sei hier immerhin besonders verwiesen:

Während bei den bisherigen Mischkrediten das Verhältnis zwischen Bundestranche und Bankentranche immer 1:1 war, beträgt es hier 1:3. Dieses von uns gewünschte Mischverhältnis gestattet es, mit einer relativ kleinen Bundestranche, die auf ^{unsere} die budgetpolitische Situation Rücksicht nimmt, einen trotzdem ansehnlichen Kreditbetrag und dementsprechend hohes Liefervolumen für unsere Wirtschaft zu erreichen.

Die zweite Besonderheit, nämlich die Zinsfreiheit auf der Bundestranche, steht mit dem vorhin erwähnten Mischverhältnis in engem Zusammenhang. Tunesien legt seit jeher Wert auf eine strenge Zahlungsbilanzdisziplin und insbesondere ^{auf} eine Vermeidung ^{einer} ~~zu~~ ^{hohen} Verschuldung. Die Annahme einer hohen Bankentranche war deshalb nur ^{erreichbar} ~~möglich~~ durch einen Verzicht auf den Zins auf der Bundestranche, was die durchschnittliche Zinsbelastung des Kredites jährlich auf 4,09 % bringt. Die Banken ihrerseits waren auch

bereit, von ihrer bisher üblichen Marge von 2 % über dem Zinssatz für 5-jährige Kassaobligationen auf $1 \frac{3}{4}$ % herunterzugehen; bei den gegenwärtigen Sätzen ist die dreimal höhere Bankentranche somit zu 6,75 % zu verzinsen. Ueberdies konnten wir mit der Gewährung der Zinsfreiheit erreichen, dass Tunesien als Vorleistung auf die Erneuerung des aus dem Jahre 1961 stammenden Handelsabkommens sein Einfuhrkontingent für schweizerische Uhrenprodukte von 0,55 auf 1,5 Millionen Franken erhöhte. Mit dieser Massnahme kann einem langjährigen Anliegen der Uhrenindustrie entsprochen werden.

Abschliessend sei noch hervorgehoben, dass diese Vorlage über einen Mischkredit an Tunesien dem neuen Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 voll entspricht. Tunesien zählt zwar nicht mehr zu den ärmsten Entwicklungsländern. Aber insbesondere in den ländlichen Regionen lebt die Bevölkerung noch in äusserst primitiven und prekären Verhältnissen, weil Arbeitsplätze fehlen. Der vorliegende Kredit dient, wie dies Artikel 5 des Entwicklungszusammenarbeitengesetzes vorschreibt, der Schaffung solcher Arbeitsplätze. Wir haben übrigens gerade auch zu diesem Zweck die Mindesthöhe der Aufträge, die unter den Kredit fallen, auf 30'000 Franken herabgesetzt, um auch Kleinindustrien den Zugang zum Kredit zu ermöglichen. Im Sinne von Artikel 6 des erwähnten Gesetzes trägt der ^{Mischkredit} ~~Kredit~~ schliesslich zur Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel im Dienste der Entwicklungszusammenarbeit bei.

Unser Transferkredit ermöglicht Tunesien, schweizerische Ausrüstungsgüter zu kaufen, wobei dank der günstigen Bedingungen der Bundestranche die Last des Schuldendienstes in einem tragbaren Rahmen bleibt. Es wird Sache der tunesischen Behörden sein, die Investitionsgüter, die mit diesem Kredit zu finanzieren sind, zu bestimmen. Um jedoch zu verhindern, dass die tunesischen Bestellungen sich auf eine einzige schweizerische Export-

industrie konzentrieren, haben wir - dies zu Ihrer vertraulichen Information - in einem Briefwechsel von Tunesien die Zusicherung erhalten, dass eine branchenmässige ausgewogene Verwendung des Kredites vorgesehen wird.

Ich bitte Sie, der beantragten Genehmigung der Transferkreditvereinbarung zuzustimmen.